CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances, des institutions et de la santé
Service de la consommation et affaires vétérinaires
Office vétérinaire

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinäramt

Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr _____

(Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen)

Bienenhalter/In		**Bienenstand**		
Imker-Nr.		Stand-Nr.		
Name		Fluradresse		
Vorname		Koordinaten		
Strasse PLZ - Ort		Anzahl eingewinterter Völker	Datum	Anzahl eingewinterter Völker
Telefon		Anzahl ausgewinterter Völker	Datum	Anzahl ausgewinterter Völker
Email				
Zuständiger Bieneninspektor :				

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand (Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, **Königinnen** mit Pflegebienen oder Begattungskästchen verstellt wurden)

Index der Abkürzungen für die Formulare / Bienen

Bienenvölker	**C**	Schwärme	**E**
Junge Völker / Nucléus	**N**	Königinnen	**R**
		Begattungskästchen	**F**éc

Die eingegebenen Pakete der Bienenimporte gelten als Schwärme. **E**

Abgänge von Schwärmen, die danach im gleichen Bienestand untergebracht wurden, nicht angeben.

*Erfassung : **Formular B2 :** Dienststelle für Landwirtschaft, Hr. Ançay 027 606 78 20*

***Bestandeskontrolle der Bienenvölker :** Kantonales Veterinäramt, Sekretariat 027 606 74 50*

Zugänge				**Abgänge**			
Datum	**Art**	**Herkunftstand mit Standnummer (**oder Gebietsangabe)	**Anzahl**	**Datum**	**Art**	**Zielstand mit Standnummer**	**Anzahl**

Rue Pré-d'Amédée 2, Case postale 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 74 50 Fax 027 606 74 54 e-mail: ovet@admin.vs.ch www.vs.ch/scav

Angaben über Verluste (Angaben über Winterverluste, Volkauflösung oder Abtötung aufgrund von Seuchen)		
Datum	**Grund für Verlust**	**Anzahl**

Der/die unterzeichnende Imker/In bezeugt, dass keine der Standortveränderungen seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt waren, welche Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen konnten.

Ort, Datum und Unterschrift des Imkers / der Imkerin :……

Bemerkung : Imker/Innen dürfen eigene elektronische Formulare zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die unten erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden. (Wir können Ihnen dieses Formular, auf Anfrage an unsere E-Mail Adresse, elektronisch zuschicken).

Gesetzliche Grundlagen : Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit (…) Bienen

2) Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

3) Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

4) Die kantonale Stelle teilt (…) jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

1) Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

2) Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20 ***1) Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:***

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

2) In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

3) Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

4) Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

Mai 2012